

Vereinssatzung



Kindertagesstätte Little Franklin e.V.

März 2018

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KINDERTAGESSTÄTTE LITTLE FRANKLIN.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name KINDERTAGESSTÄTTE LITTLE FRANKLIN e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (4) Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und den Betrieb einer Kindertagesstätte in Mannheim mit dem Namen LITTLE FRANKLIN.

Ideelle Grundlage und praktische Handlungsleitlinie stellt der aktuelle Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg dar. Die im Pädagogischen Konzept formulierten Kerngedanken werden im Lebens- und Beziehungsalltag mit den Kindern im gegenseitigen Lernprozess stetig weiterentwickelt. Dem Verein obliegt die ideelle und materielle Förderung dieser Bildungsaufgabe.
- (3) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel finanziert der Verein aus Beiträgen, Spenden, Mitteln der öffentlichen Hand, Kostenbeiträgen sowie sonstigen Zuwendungen.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Beiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb von 2 Wochen ein Einspruch zulässig; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliedschaft von Angestellten des Vereins ist wünschenswert, aber nicht Voraussetzung für eine Anstellung. Dasselbe gilt auch für Eltern, die ihr Kind in der Kindertagesstätte anmelden.
- (7) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, besitzen aber eine beratende Stimme.

§ 4 Ruhen der Mitgliederrechte und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederrechte ruhen, wenn und solange fällige Beiträge nicht gezahlt worden sind.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung, sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen für die Zeit mindestens eines Jahres im Rückstand ist,
 - b. schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere durch sein Verhalten der Satzung oder dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt bzw. durch Äußerungen oder Handlungen das Ansehen des Vereins erheblich schädigt.
- (5) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist, ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitglieds- und Förderbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, namentlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie evtl. weiteren Beisitzern. Es können auch Nichtmitglieder zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Je ein Beisitzer muss dem Kreis der Elternschaft und der Mitarbeiterschaft der Kindertagesstätte angehören. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Rechtsgeschäften ab einem Gegenstandswert von mehr als 1000 Euro der Verein nur von beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten werden kann.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet eine Ersatzwahl statt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand soll mindestens viermal im Geschäftsjahr zusammentreten. Er wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied haftet für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die es in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung, in der jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat, gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Wahl der VersammlungsleiterIn und der ProtokollführerIn,
 - Wahl einer KassenprüferIn,
 - Entgegennahme des Berichts und Entlastung der KassenprüferIn,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - Entgegennahme des Haushaltsplanes des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsscheiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht

bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Entscheidungen nach § 8.4 ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu denselben Themen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig und bedarf der Schriftform. Ein aktives Mitglied kann höchstens zwei Vollmachten ausüben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks können nur mit Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder Registrierungsgericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
9. Wahlen werden stets geheim durchgeführt. Andere Abstimmungen sind grundsätzlich offen und nur auf Verlangen einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Amsel e.V. in Mannheim zwecks Verwendung für die Förderung der Vereinsarbeit.
- (2) Die eine Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren.

(Ort, Datum) (Unterschriften der Gründungsmitglieder)